

## Newsletter-Recht

### In dieser Ausgabe

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Kündigung eines unwirksam befristeten Arbeitsvertrages .....	2
Erfüllung des Urlaubsanspruchs nur bei unwiderruflicher Freistellung .....	2
Kündigung wegen Bedrohung und Beleidigung .....	2
Lohngestaltung und Gleichbehandlung .....	2
Osterei und Pfingstochse mit Folgen .....	3
Teilzeit - fehlende Teilbarkeit des Arbeitsplatzes .....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Ausländische Zweigniederlassung erscheint nicht im deutschen Register .....	3
Geografische Firmenzusätze .....	4
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>4</b>
Domain nur bei inhaltlicher Nutzung geschützt .....	4
<b>Insolvenzrecht</b> .....	<b>4</b>
Vorsicht bei Zahlungen nach Insolvenzeröffnung .....	4
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>4</b>
Vier Oberlandesgerichte verlangen doppelte 40-Euro-Klausel .....	4
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>5</b>
Anschwärzung – Behauptung: Geschäftsbetrieb eingestellt.....	5
Autoglasreparatur .....	5
Batterien: Abmahngefahr wegen Registrierpflicht für Hersteller, Importeure und Händler ..	5
Neue Infopflichten für 0180-Nummern.....	6
Unterlassungsanspruch wegen unerwünschter Werbe-Mails .....	6
Vorsicht beim Zukauf von E-Mail-Adressen .....	6
Wettbewerbsverhältnis - Verkauf von Damenmode begründet kein Wettbewerbs-verhältnis gegenüber einem Anbieter von Herrenwäsche .....	7
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>7</b>
Werkvertragsrecht: Mängelbeseitigung und deren Kosten .....	7
Verkürzte Verjährungsfrist durch AGB bei Kauf von Baumaterialien.....	8
Kleinstunternehmen von der Jahresabschlusspflicht befreien! .....	8
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>8</b>
„Wie kommuniziere ich als Vermittler richtig mit meinen Kunden?“ .....	8
„Erbrecht und Erbschaftsteuer: Auswirkungen auf die Unternehmen“ .....	8
„Liquidität in meinem Unternehmen - Planung - Sicherung - Förderung -“ .....	9
„FIT FÜR ... Suchmaschinenmarketing und -optimierung“ .....	9

## **Arbeitsrecht**

### **Kündigung eines unwirksam befristeten Arbeitsvertrages**

Ein Arbeitsvertrag, der eine rechtsunwirksame Befristung enthält, gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Arbeitgeber frühestens zum vereinbarten Fristende ordentlich gekündigt werden. Beruht die Rechtsunwirksamkeit der Befristung jedoch nur auf einem Mangel der Schriftform, kann der Arbeitsvertrag von beiden Parteien auch vor dem vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. April 2009, AZ: 6 AZR 533/08)

### **Erfüllung des Urlaubsanspruchs nur bei unwiderruflicher Freistellung**

Eine widerrufliche Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht ist nicht geeignet, den Urlaubsanspruch zu erfüllen. Ergibt sich aus einem Arbeitszeitkonto ein Freizeitausgleichsanspruch des Arbeitnehmers, so kann der Arbeitgeber diesen auch durch eine widerrufliche Freistellung erfüllen. So hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19.05.2009, AZ.: 9 AZR 433/08) entschieden.

Die Entscheidung macht deutlich, dass bei der Formulierung von Freistellungserklärungen höchste Sorgfalt geboten ist. Widerrufliche Freistellungen sind ausnahmslos ungeeignet, um bestehende Resturlaubsansprüche zu erfüllen. Sie sind auch sozialversicherungsrechtlich nicht mehr geboten, seit das BSG unwiderruflichen Freistellungserklärungen sozialversicherungsrechtliche Unschädlichkeit attestiert hat (BSG NJW 2009, 1772). Wird eine Freistellung weder ausdrücklich „widerruflich“ noch ausdrücklich „unwiderruflich“ erklärt, ist nach Auffassung des BAG im Zweifel davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer endgültig freigestellt werden soll und ein noch bestehender Resturlaubsanspruch somit erlischt

### **Kündigung wegen Bedrohung und Beleidigung**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig Holstein entschied in seinem Urteil vom 21.10.2009 AZ.: 3 Sa 224/09 – wie folgt: Wer seine Kollegen bedroht und beleidigt, stört den Betriebsfrieden und riskiert eine fristlose Kündigung. Das gilt umso mehr, wenn ein solches Verhalten vorher bereits einmal vom Arbeitgeber abgemahnt worden ist, aber gleichwohl nicht abgestellt wurde.

### **Lohngestaltung und Gleichbehandlung**

Arbeitnehmer dürfen über ihr Gehalt sprechen. Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 21.10.2009, AZ.: 2 Sa 183/09 und 2 Sa 237/09 wie folgt entschieden:

Rechtlich unproblematisch ist eine Geheimhaltungspflicht, wenn sie sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bezieht. Das sind Umstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Arbeitgebers stehen, nicht allgemein bekannt sind und aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Arbeitgebers geheim gehalten werden sollen. Dazu gehören insbesondere Informationen, deren Kenntnis Wettbewerbern einen Vorteil verschaffen würde, wie z.B. Kalkulationsgrundlagen, Preislisten, Kunden- und Lieferantendateien mit Adressen, Ansprechpartnern usw. Aber auch Lohn- und Gehaltsstrukturen können zu den Betriebsgeheimnissen gehören, wenn sie für die Kalkulation der vom Arbeitgeber verlangten Preis für seine (Dienst-)Leistungen von Bedeutung sind.

In den Anstellungsverträgen zweier beschäftigter Arbeitnehmer war u.a. eine Verschwiegenheitsverpflichtung niedergelegt. Sie lautete:

„Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Höhe der Bezüge vertraulich zu behandeln, im Interesse des Arbeitsfriedens auch gegenüber anderen Firmenangehörigen.“

Fraglich ist, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag dazu verpflichten kann, über sein Gehalt generell zu schweigen, d.h. gegenüber allen Personen und somit auch gegenüber Arbeitskollegen. Eine so weitgehende Schweigepflicht über die Vergütung kann für den Arbeitnehmer nämlich zum Problem werden, da er dann keine Möglichkeit hat, durch den Vergleich seiner Vergütung mit der seiner Arbeitskollegen herauszufinden, ob der Arbeitgeber möglicherweise gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Das ist vor allem bei Gratifikationen wie dem Weihnachtsgeld, aber auch bei allgemeinen, in sog. Lohnwellen vollzogenen Gehaltserhöhungen denkbar.

### **Osterei und Pfingstochse mit Folgen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 17.03.2010 AZ.: 5 AZR 317/09 folgendes entschieden:

Arbeitnehmer haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Feiertagszuschlag, wenn sie am Ostersonntag und Pfingstsonntag arbeiten – auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber jahrelang solche Zuschläge gezahlt hat. Damit handelt es sich bei den genannten Feiertagen nicht um gesetzliche Feiertage. Im Jahr 2007 reduzierte der Arbeitgeber den Zuschlag von 175 Prozent erstmals auf die zusätzliche Zahlung für einen normalen Sonntagsdienst in Höhe von 75 Prozent. Dies war nach Auffassung der Bundesrichter zulässig. Anders ist die Rechtslage nur, wenn manche Tarifverträge ausdrücklich regeln, dass nicht nur an gesetzlichen Feiertagen, sondern auch für Arbeit an Oster- und Pfingstsonntagen Zuschläge zu zahlen sind.

Es entsteht damit kein Anspruch auf betriebliche Übung. Der irrige Glaube, beim Oster- und Pfingstsonntag handele es sich um einen gesetzlichen Feiertag, begründet keinen Rechtsanspruch. Der Arbeitgeber hat aufgrund seines irrigen Glaubens nur vermeintliche tarifliche Verpflichtungen erfüllt, ohne übertarifliche Ansprüche zu begründen, so das BAG.

### **Teilzeit - fehlende Teilbarkeit des Arbeitsplatzes**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 13.10.2009 AZ.: 9 AZR 910/08 – wie folgt:

Die fehlende Teilbarkeit eines Vollzeitarbeitsplatzes kann einen dem Verringerungswunsch des Arbeitnehmers entgegenstehenden betrieblichen Grund nach § 8 Abs. 4 S. 1 und 2 TzBfG begründen. Das setzt voraus, dass sich das zugrunde liegende Organisationskonzept des Arbeitgebers nicht allein auf seine unternehmerische Vorstellung vom richtigen Arbeitszeitumfang beschränkt. Verlangt die unternehmerische Aufgabenstellung einen einheitlichen künstlerischen Marktauftritt von Verlagsprodukten und kann dieser nach dem Organisationskonzept des Arbeitgebers nur durch einen Vollzeitmitarbeiter verwirklicht werden, steht das einer Teilung des Arbeitsplatzes entgegen.

## **Gesellschaftsrecht**

### **Ausländische Zweigniederlassung erscheint nicht im deutschen Register**

Ausländische Gesellschaften müssen ihre in Deutschland errichteten Zweigniederlassungen im deutschen Handelsregister eintragen lassen. Umgekehrt müssen ausländische Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaften in das dortige Register eingetragen werden. Diese ausländischen Zweigniederlassungen brauchen nicht, dürfen aber auch nicht freiwillig zusätzlich zentral bei der deutschen Hauptniederlassung im Handelsregister erfasst werden. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 26. Oktober 2009 entschieden und folgt damit der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (AZ.: I-3 Wx 142/09). Begründet wird dies damit, dass es ansonsten zu einer doppelten registergerichtlichen Anmeldung und damit zur Verletzung der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit kommen würde (Fundstelle: NJW-Spezial 2009, 767-768).

## **Geografische Firmenzusätze**

Geografische Firmenbestandteile können nicht ohne weiteres verwendet werden, wie aktuell das Landgericht (LG) Oldenburg bestätigt hat. Danach darf der Firmenzusatz „Deutsche“ nur dann genutzt werden, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass seine geschäftliche Tätigkeit auf den deutschen Markt insgesamt ausgerichtet ist und es nach Kapital, Umsatz und Organisation einen entsprechenden Zuschnitt aufweist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Bezeichnung irreführend und kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Wird neben dem geografischen Zusatz nur eine Gattungsbezeichnung in den Firmennamen aufgenommen, fehlt der Firmenbezeichnung auch die erforderliche Namensfunktion (LG Oldenburg vom 17.9.2009, AZ.: 15 T 802/09).

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **Domain nur bei inhaltlicher Nutzung geschützt**

Wer seine Wunschdomain registriert hat, sollte diese auch möglichst schnell in Betrieb nehmen. Denn nur so kann er sicherstellen, dass ihm nicht seine Rechte hieran abgesprochen werden, wie ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zeigt. Ein Unternehmer hatte sich zwei Domains reserviert. Diese enthielten aber nur den Hinweis, dass hier in Kürze eine Internetpräsenz entstehen werde. Vier Jahre später ließ sich ein anderer Unternehmer eine wortgleiche Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt eintragen und verlangte im Anschluss daran die Freigabe der reservierten Domains.

Der BGH gab dem Markeninhaber Recht. Allein die Registrierung der Domain und die bloße Weiterleitung auf andere Domains seien keine ausreichende inhaltliche Nutzung. Diese setze vielmehr voraus, dass die Webseite zumindest überwiegend mit Inhalten gefüllt ist. Die Weiterleitung stelle außerdem eine kennzeichenrechtliche Nutzung dar, gegen die sich der Markeninhaber erfolgreich zur Wehr setzen kann (Urteil vom 14. Mai 2009, Az.: I ZR 231/06).

## **Insolvenzrecht**

### **Vorsicht bei Zahlungen nach Insolvenzeröffnung**

Wer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Insolvenzschuldner zahlt, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, wird nicht von der Leistung befreit, wenn er zu einer Zeit, als er den Leistungserfolg noch verhindern konnte, von der Verfahrenseröffnung Kenntnis erlangte. Jedes Unternehmen und jede am Rechtsverkehr teilnehmende Organisation muss sicherstellen, dass sie Informationen über eine Insolvenzeröffnung unverzüglich an die entscheidenden Personen weitergeleitet und von diesen zu Kenntnis genommen werden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Versicherung an die insolvente GmbH zur Regulierung eines vor Insolvenzeröffnung eingetretenen Versicherungsfalls einen Scheck übersandt, obwohl ihr bereits die Insolvenzeröffnung mitgeteilt worden war. Die verspätete Weiterleitung innerhalb der Versicherungsgesellschaft geht zu ihren Lasten; sie muss deshalb den Betrag an die Insolvenzmasse zahlen.

## **Onlinerecht**

### **Vier Oberlandesgerichte verlangen doppelte 40-Euro-Klausel**

Ebenso wie das OLG Hamburg entschieden binnen kürzester Zeit die Oberlandesgerichte Hamm, Koblenz und Stuttgart, dass die „40-Euro-Klausel“ zwingend doppelt verwendet werden muss, auch wenn die Widerrufsbelehrung inklusive dieser Klausel Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist. Die Gerichte kamen zu dem Ergebnis, dass die bloße Aufnahme der 40-Euro-Klausel in die Widerrufsbelehrung keine vertragliche Vereinbarung darstelle, woran auch die formale Einbeziehung in die AGB nichts ändere. Die Lösung besteht nach dem Willen der Gerichte darin, die 40-Euro-Klausel einmal in die Widerrufsbelehrung zu integrieren und noch einmal zusätzlich in die AGB. Denn einer-

seits müsse die Klausel vereinbart werden, andererseits müsse darüber als Rechtsfolge des Widerrufs und der Rücksendekosten informiert bzw. belehrt werden. Um hier keinen neuen Anlass für Abmahnungen zu bieten, ist eine Umstellung dringend anzuraten.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Anschwärzung – Behauptung: Geschäftsbetrieb eingestellt**

In seinem Urteil vom 24.09.2009 (AZ.: 4 I 89/09) stellte das OLG Hamm fest, dass die Behauptung ein Konkurrent habe den Geschäftsbetrieb eingestellt, eine wettbewerbswidrige Anschwärzung darstellt. Der Kläger und die Beklagten hatten zunächst gemeinsam eine Webseite im Internet (\*InternetadresseS\*) zur Ermittlung des Restwerts sowie dem An- und Verkauf von Unfallfahrzeugen entwickelt. Nach einem Zerwürfnis verschafften sich die Beklagten die Daten der bisherigen Kunden und teilten diesen per Telefax mit, dass der Kläger seinen Geschäftsbetrieb eingestellt habe, dieser aber durch die Beklagte unter der Seite \*InternetadresseX\* unter Beibehaltung der bisherigen Login-Daten weitergeführt werde.

Das OLG Hamm sah im Verhalten der Beklagten eine Anschwärzung (§ 4 Nr. 8 UWG), da die falsche Behauptung geeignet sei, den Betrieb und Kredit des Klägers zu gefährden. Zudem sei der Inhalt des Faxschreibens unzutreffend und irreführend. Es handle sich nicht um eine Fortsetzung der früheren Restwertbörse, sondern um eine Neugründung. Hierdurch sollten die Kunden in unlauterer Weise zu den Beklagten „übergezogen“ werden.

### **Autoglasreparatur**

Es stellt eine unsachliche Einflussnahme dar, wenn ein Autoglasunternehmen kaskoversicherten Kunden einen Rabatt auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung verspricht mit dem Ziel, diesen Rabatt dem regulierenden Versicherer zu verschweigen, damit der Kunde diesen Nachlass tatsächlich für sich erhält.

(OLG Brandenburg vom 15.9.2009 AZ.: 6 U 80/08)

### **Batterien: Abmahngefahr wegen Registrierpflicht für Hersteller, Importeure und Händler**

Das neue Batteriegesetz, das die bisherige Batterieverordnung ablöst, trat am 01.12.2009 in Kraft. Alle Unternehmen, die Batterien in Deutschland herstellen oder aus dem Ausland einführen und hier in Verkehr bringen, müssen dies seit diesem Zeitpunkt beim Umweltbundesamt anzeigen. Die Anzeige erfolgt auf elektronischem Weg über die Internetadresse [www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de](http://www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de). Betroffen sind auch Importeure, die elektrische und elektronische Geräte einführen, in die Batterien eingebaut oder eingelegt sind oder denen Batterien beiliegen.

Neues gibt es auch bei der Kennzeichnung: Mussten bisher nur schadstoffhaltige Batterien mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden, gilt dies künftig für alle Batterien. Darüber hinaus sieht das neue Batteriegesetz auch umfangreiche Hinweis- und Rücknahmeverpflichtungen für den Handel und auch Internethandel mit Batterien vor. Dies gilt auch für Produkte, die Batterien enthalten.

#### **Achtung: Abmahngefahr**

Wir rechnen damit, dass Verstöße gegen das Batteriegesetz auch als wettbewerbsrechtliche Verstöße beurteilt werden. Da zudem das Batteriegesetz-Melderegister online für jedermann einsehbar und entsprechende Verstöße somit ohne großen Aufwand recherchierbar sind, gehen wir von einer nicht unerheblichen Abmahngefahr vor allem im Internethandel aus.

## **Neue Infopflichten für 0180-Nummern**

Zum 1.3.2010 ist eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Kraft, mit der die Informationspflichten für die Verwendung von 0180-Nummern erweitert wurden. Die Nichtbeachtung dieser Änderungen kann zu Abmahnungen und Bußgeldern führen.

Die Preise für diese Telefonnummern sind von der Bundesnetzagentur festgelegt. Bisher galt das aber nur für die Kosten aus dem deutschen Festnetz. Rief ein Kunde von einem Mobiltelefon aus an, waren damit erheblich höhere Kosten verbunden. Je nachdem, welche Ziffer nach der Vorwahl 0180 folgt, ist festgelegt, wie viel der Anrufer pro Minute, bzw. pro Anruf zahlen muss. Bisher reicht es, neben z.B. einer 0180-5-Nummer zu schreiben: 14 ct./min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Seit dem 1.3.2010 müssen Verwender dieser Telefonnummer explizit den Mobilfunkhöchstpreis angeben. Dieser wurde ebenfalls durch die Bundesnetzagentur festgelegt und beträgt für alle Nummern 42 ct./min. Der beispielhafte Hinweis müsste also jetzt etwa lauten: 14 ct./min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis: 42 ct./min.

Wer diese Hinweise nicht oder unvollständig gibt, handelt ordnungswidrig; bei Verstößen drohen gemäß § 149 Abs. 2 TKG Bußgelder bis zu 100.000 €.

## **Unterlassungsanspruch wegen unerwünschter Werbe-Mails**

Ein Unternehmen hatte Werbe-E-Mails ohne ausdrückliche Einwilligung an den Kläger gesandt. Das Amtsgericht Lichtenberg untersagte ihm, E-Mail Werbung an die bestimmte E-Mail Adresse des Klägers zu senden, genauer gesagt, an die E-Mail Adresse, an welche die erste Werbemail gesendet wurde. Der Kläger war mit dieser eingeschränkten Untersagung nicht einverstanden und legte sofortige Beschwerde ein. Dieser gab das Landgericht Berlin statt und untersagte dem Versender zum Zwecke der Werbung mit dem Antragsteller, E-Mail Kontakt aufzunehmen, ohne dass dessen Einverständnis vorliegt, wenn dies wie im konkret beschriebenen Falle geschieht. Zur Begründung führte es aus, dass sich die Wiederholungsgefahr nicht dadurch beseitigen lasse, dass man die Unterlassungserklärung auf eine einzelne E-Mail Adresse beschränke. Dies hatte bereits der BGH im Jahr 2004 (11.3.2004, Az 1 ZR 81/01) entschieden: Der Unterlassungsanspruch ist nicht auf ein Verbot der Versendung von E-Mails an diejenigen E-Mail Adressen beschränkt, an die die Beklagte bislang bereits E-Mails versandt hat. Denn der Anspruch umfasst nicht nur die konkrete Verletzungshandlung, sondern auch im Kern gleichartige. Dem fügte das Gericht nur noch hinzu, dass den Antragsgegner auf diese Weise zwar ein wesentlich höheres Risiko treffe, gegen das Verbot zu verstoßen. Dieses Risiko habe er jedoch selbst in der Hand, denn er könne es vermeiden, unzulässige Werbe E-Mails zu versenden und könne sich in Zukunft rechtskonform verhalten.

## **Vorsicht beim Zukauf von E-Mail-Adressen**

Wer E-Mail-Adressen kauft, um an diese Adressen Werbung zu versenden, darf sich nicht auf eine allgemein gehaltene Zusicherung des Verkäufers hinsichtlich der erteilten Einwilligung verlassen. Vielmehr ist der Käufer gehalten, sich davon zu vergewissern, dass die Einwilligungen tatsächlich vorliegen.

In dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall wurde ein Unternehmen erfolgreich auf Unterlassen in Anspruch genommen, weil es angekaufte E-Mail-Adressen zu Werbezwecken verwendet hatte, ohne sich davon zu überzeugen, dass der Verwendung der E-Mail-Adressen zu Werbezwecken eine (ausdrückliche) Einwilligung zugrunde lag. Nachdem ein Empfänger der Werbe-E-Mail eidesstattlich versichert hatte, hierzu keine Einwilligung erteilt zu haben, untersagte das Gericht die weitere Werbung per E-Mail mit der Begründung, es sei nicht ersichtlich gewesen, dass das Unternehmen bei Übernahme des Adressenbestandes oder spätestens im Zeitpunkt der Werbeaktion irgendwelche Maßnahmen getroffen hätte, um sich vom Vorliegen der gemäß § Abs. 2 Nr. 3 UWG zwingend erforderlichen Einwilligung zu überzeugen. Da eine Einwilligung nach dem Wortlaut des UWG stets „ausdrücklich“ erfolgen müsse, dürfte dies regelmäßig auf irgendeine Weise dokumentiert bzw. anderweitig nachzuvollziehen sein.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2009, AZ.: I 20 U 137/09

### Hinweis für die Praxis:

Wer E-Mail-Adressen zu Werbezwecken kauft, sollte sich davon überzeugen, dass die erforderlichen Einwilligungen erteilt wurden. Ist dies nicht nachvollziehbar bzw. nicht dokumentiert, sollten diese E-Mail-Adressen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

### **Wettbewerbsverhältnis - Verkauf von Damenmode begründet kein Wettbewerbsverhältnis gegenüber einem Anbieter von Herrenwäsche**

Das OLG Braunschweig hat entschieden (Urteil v. 27.01.2010, AZ.: 2 U 225/09), dass der Verkauf von Damenwäsche kein Wettbewerbsverhältnis mit einem Anbieter von Herrenwäsche begründet. Die Beklagte habe über das Internet-Portal eBay eine große Anzahl von zumeist gebrauchter Damenbekleidung angeboten. Die Beklagte sei hierbei als Privatverkäuferin aufgetreten. Der Kläger habe zur selben Zeit hochwertige Herrenunterwäsche und Herrenbademode entworfen und vertrieben. Den Vertrieb durch die Beklagte habe der Kläger aufgrund der großen Anzahl von Verkäufen und dem daraus resultierenden Umsatz nicht mehr als privat angesehen und mahnte diese wegen unvollständiger Pflichtangaben ab (fehlendes Impressum, fehlende Widerrufsbelehrung).

Die Beklagte habe aufgrund der Abmahnung zur Streitbeendigung eine Unterlassungserklärung abgegeben, verneinte jedoch die Rechtspflicht zur Abgabe und verweigerte den Ersatz der geltend gemachten Gebühren.

Das OLG Braunschweig bestätigte - in Abweichung zur Vorinstanz - dass keine Ersatzpflicht bezüglich der Kosten bestehe. Dies begründeten die Richter damit, dass zwischen einer Verkäuferin, die gebrauchte Damen- und Kinderkleidung auf eBay verkaufe, und einem Anbieter von Herrenwäsche kein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehe. Es komme zur Begründung eines solchen Verhältnisses darauf an, inwieweit die Waren gegeneinander austauschbar seien. Dies sei dann gegeben, wenn die Angebote in Konkurrenz stehen würden, sie also für mögliche Kunden als Alternativen zum jeweiligen anderen Angebot gesehen würden. Der Absatz des einen Unternehmens müsse auf Kosten des anderen Unternehmens gehen. Die streitgegenständlichen Angebote stünden aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung in keinem wettbewerblichen Konkurrenzverhältnis, somit sei eine Störung oder Behinderung des Absatzes nicht gegeben.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Werkvertragsrecht: Mängelbeseitigung und deren Kosten**

Der BGH hat entschieden:

- a) Der Auftragnehmer kann einen an den Auftraggeber gezahlten Vorschuss auf die Mängelbeseitigungskosten zurückfordern, wenn feststeht, dass die Mängelbeseitigung nicht mehr durchgeführt wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Auftraggeber seinen Willen aufgegeben hat, die Mängel zu beseitigen.
- b) Ein Rückforderungsanspruch entsteht auch dann, wenn der Auftraggeber die Mängelbeseitigung nicht binnen angemessener Frist durchgeführt hat.
- c) Welche Frist für die Mängelbeseitigung angemessen ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermitteln, die für diese maßgeblich sind. Abzustellen ist auch auf die persönlichen Verhältnisse des Auftraggebers und die Schwierigkeiten, die sich für ihn ergeben, weil er in der Beseitigung von Baumängeln unerfahren ist und hierfür fachkundige Beratung benötigt.
- d) Der Vorschuss ist trotz Ablauf einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nicht zurückzahlen, soweit er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zweckentsprechend verbraucht worden ist oder es feststeht, dass er alsbald verbraucht werden wird. (BGH-Urteil vom 14.01.2010 - VII ZR 108/08).

## **Verkürzte Verjährungsfrist durch AGB bei Kauf von Baumaterialien**

Die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängel an Baumaterialien durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ist sowohl im Geschäftsverkehr mit privaten als auch mit gewerblichen Vertragspartnern unwirksam.

(Landgericht Köln, Urteil vom 7. Februar 2007 - Az.: 91 O 87/06)

## **Kleinstunternehmen von der Jahresabschlusspflicht befreien!**

Kleinstunternehmen sollen nach einem Vorschlag der EU-Kommission von der Pflicht zum Jahresabschluss befreit werden. Als Kleinstunternehmen gelten Firmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

- Bilanzsumme bis 500.000 Euro
- Nettoumsatzerlöse bis 1.000.000 Euro
- Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres zehn Mitarbeiter.

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat im Januar 2010 dem Plenum des Parlaments empfohlen, den Vorschlag der EU-Kommission anzunehmen. Wird diese Richtlinienänderung verabschiedet, können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie von der Befreiungsmöglichkeit des Jahresabschlusses Gebrauch machen. Wenn Deutschland diese Möglichkeit nutzt, müssen diese Unternehmen lediglich ihre Bücher führen und eine Einnahme-Überschuss-Rechnung zur Ermittlung ihrer Steuer erstellen. Eine Bilanzoffenlegung würde damit entfallen. Nach Berechnungen der EU-Kommission bedeutet dies eine Entlastung um rund 1.200 EUR pro Jahr.

## **Veranstaltungen**

### **„Wie kommuniziere ich als Vermittler richtig mit meinen Kunden?“**

**Dienstag, 4. Mai 2010, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungsvermittlung lebt vom Kundenkontakt. Wie kann der Vertrieb diese Kontaktaufnahme rechtssicher gestalten? Zur Verfügung stehen Brief, Telefon, Fax oder Mail als Kommunikationsmittel. Was muss der einzelne Vertriebler hierbei beachten? Auch im Internet wird immer mehr der Kunde direkt angesprochen. Welche Angaben muss ich als Versicherungsvermittler in meinem Impressum zwingend aufnehmen? Und: Wie sehen die Informationspflichten aus, die der einzelne Vermittler bei einem ersten Geschäftskontakt mit einem Kunden zu erfüllen hat?

**Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland**, wird Ihnen aufzeigen, welche Vorschriften das Wettbewerbsrecht für die Kontaktaufnahme mit dem Kunden vorsieht. Anhand von praxisgerechten Beispielen zeigt sie auf, wie Sie sich hier richtig verhalten können. Für Fragen und Antworten steht die Referentin Ihnen auch nach ihrem Vortrag zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 3. Mai 2010** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Erbrecht und Erbschaftsteuer: Auswirkungen auf die Unternehmen“**

**Mittwoch, 5. Mai 2010, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken



Die Lebenszeit eines erfolgreichen Unternehmens ist praktisch unbegrenzt, die eines Unternehmers hingegen leider nicht. Wer will, dass seine unternehmerischen Erfolge auch an die nächste Generation weitergegeben werden, muss deshalb Vorsorge treffen. **Herr Rechtsanwalt Karl Michael Krempel, Saarbrücken**, wird uns über die verschiedenen Aspekte des Erbrechts informieren.

Als Themen werden behandelt: die gesetzliche Erbfolge, warum also im Hinblick auf die Besteuerung und auf das Pflichtteilsrecht etwas geregelt werden muss; wie die Erbfolge in Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften aussieht und welches Bindeglied zwischen Erbrecht und Gesellschaftervertrag besteht. Themenschwerpunkte sind die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im gesetzlich vorgegebenen Rahmen sowie die Handlungsmöglichkeiten, die das neue Erbrecht gibt. Herr Krempel wird im Anschluss an seinen interessanten Vortrag auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Anmeldungen **bis 4. Mai 2010** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Liquidität in meinem Unternehmen - Planung - Sicherung - Förderung -“**

**Donnerstag, 6. Mai 2010, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Die schwierige wirtschaftliche Entwicklung der letzten Monate bleibt nicht ohne Folgen für die Liquidität eines Unternehmens - Kosten fallen trotz Auftragsrückgängen weiterhin an. Mittelzuflüsse gestalten sich schwierig, viele Finanzierungswege sind ausgereizt. Viele Unternehmer wollen deshalb wissen, wie sie die Liquidität ihres Betriebes stärken können. Wo sind möglicherweise noch Liquiditätsreserven?

Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer Veranstaltung aufzeigen, wie Sie zu einem Liquiditätsmanagement in Ihrem Betrieb kommen. Informieren Sie sich über Möglichkeiten Ihrer Liquiditätsplanung, der Überprüfung Ihrer Liquiditätssituation und welche Fördermöglichkeiten es gibt.

Die Veranstaltung findet im Rahmen einer bundesweiten Aktion der deutschen IHKs und des DIHK unter dem Slogan „Stark für den Aufschwung“ statt.

Anmeldungen **bis 5. Mai 2010** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„FIT FÜR ... Suchmaschinenmarketing und -optimierung“**

**Dienstag, 18. Mai 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Presstexte, Broschüren und vor allem Internetseiten, die auch gelesen werden, sind rar. Gerade im Internet ist es besonders wichtig, dass Webseiten professionell gestaltet und auch über die Suchmaschinen gefunden werden. Es gilt, die eigene Webseite optimal zu vermarkten. Hierzu muss man wissen, wie Suchmaschinen arbeiten, wie Seiten optimiert werden können und welche Instrumente des Webcontrollings es gibt.

**Herr Johannes Hoen vom Kompetenzzentrum für elektronischen Geschäftsverkehr KEG Saar** ist ein Kenner der Materie und berät seit Jahren Unternehmer bei der Erstellung und Optimierung von Webseiten. Er geht in seinem Vortrag sowohl auf die technischen wie auch die konzeptionellen Aspekte der Realisierung Ihres Internetauftrittes ein. Herr Hoen steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 17. Mai 2010** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

**Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,  
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht**